

Flächennutzungsplan
VVG Rheinfelden-Schwörstadt

Zusammenfassende Erklärung

**VEREINBARTE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINFELDEN - SCHWÖRSTADT**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025

Zusammenfassende Erklärung



ALLGEMEINES

Für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt wurde in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft am 12.12.2013 der Feststellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinden und Städte, um im Rahmen der durch Art. 28 GG gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB).

Der Flächennutzungsplan 2025 stellt die Grundlage für die nachhaltige Siedlungsentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt in den nächsten Jahren dar. Da der Flächennutzungsplan über das gesamte Verwaltungsgebiet aufzustellen ist, enthält er grundlegende planerische Aussagen über alle bereits bebauten und zukünftig bebaubaren Flächen, genauso wie über alle unbebauten und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Dabei sind die in diesem Plan getroffenen Darstellungen grundsätzlich nicht als parzellenscharf anzusehen.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan nur eine sog. behördenverbindliche Wirkung, d.h. er bindet die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden und er bindet die Gemeinden und Städte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, da diese aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Der zuletzt aufgestellte Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt datiert aus dem Jahr 1980 und wurde bereits damals als gemeinsamer Flächennutzungsplan verabschiedet. Nachdem die Möglichkeiten des Flächennutzungsplans von 1980 nahezu ausgeschöpft sind, sollte die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt die nunmehr anstehende Fortschreibung inhaltlich, methodisch und formal als Neuaufstellung erarbeiten, um eventuell gegebene Möglichkeiten weiterer Entwicklungen nutzbar zu machen.

2 VORGEHENSWEISE

2.1 Einarbeitung des Landschaftsplans

Die Landschaftspläne werden gemäß § 18 NatSchG BW von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Sie sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann sich auf diejenigen Bereiche einer Gemeinde oder Gemarkung beschränken, die unmittelbar oder in erheblichem Umfang mittelbar von den Veränderungen betroffen sind. Für das Verfahren gelten § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass die anerkannten Naturschutzvereine nach § 67 Abs. 4 Nr. 2 frühzeitig zu beteiligen sind. Die Landschafts-

pläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.

Die im Gesetz genannten Voraussetzungen für die Aufstellung eines Landschaftsplans (z. B. Neuinanspruchnahme bisher freier Landschaft) treffen i.d.R. bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Flächennutzungsplans zu. Die vorhandenen Landschaftspläne der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt, sollen daher überarbeitet und unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen in einem neuen Planwerk zusammengefasst werden.

Als ökologischer Beitrag und damit als wichtiges Abwägungsmaterial für die Flächennutzungsplanung wurden vom Büro Hage+Hoppenstedt Partner ein Landschaftsplan erarbeitet. Der Landschaftsplan zeigt die landschaftsökologischen Voraussetzungen, die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft sowie die Verträglichkeit von beabsichtigten Nutzungen und landschaftlichem Potenzial. Der Landschaftsplan stellt somit fachliches Material zur Verfügung und dient damit als Entscheidungshilfe zur Bewältigung der Konfliktanalyse 'Siedlung/Landschaft' im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

2.2 Beurteilung potenzieller Entwicklungsflächen

Bevor die Erweiterungsflächen für die frühzeitige Beteiligungsphase des Flächennutzungsplans in Art und Ausmaß definitiv festgelegt wurden, sind die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für eine mögliche Bebauung aus landschaftsökologischer und städtebaulicher Sicht beurteilt worden. Diese Untersuchung verlief nach dem folgenden Verfahren.

Beurteilung aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht

In einem ersten Schritt wurden zunächst alle potenziellen Entwicklungsflächen von Planern und Verwaltung gesammelt. Danach wurden alle ursprünglich in die Diskussion eingebrachten Flächen nach einer gründlichen Bestandsaufnahme auf ihre Eignung für eine Bebauung anhand städtebaulicher und landschaftsplanerischer Kriterien beurteilt. Die entscheidungserheblichen Kriterien aus städtebaulicher Sicht waren verkehrliche Anbindung, Nutzungskonflikte, technische Ver- und Entsorgung, Lage/Standortgunst und Stadtbild/Ortsbild.

In den Flächensteckbriefen wurde jedes der genannten Kriterien in eine vierstufige Skala eingereiht, die von gut geeignet, geeignet, bedingt geeignet bis ungeeignet reicht. Falls notwendig wurden auch für die Beurteilung der Entwicklungsflächen wichtige Bemerkungen angefügt, da sich eine große Entwicklungsfläche, die zunächst in der Gesamtbetrachtung eine schlechte Beurteilung bekommt, durch die Herausnahme kritischer Teilflächen in der Bewertung deutlich verbessern kann.

Um eine schnelle Übersicht zu gewährleisten und den integrativen Gedanken zu unterstützen, wurde der Bereich 'Prognose der Umweltauswirkungen' aus den landschaftsplanerischen Steckbriefen auch in die städtebaulichen Steckbriefe übernommen. Ebenso wurden die vom Landschaftsplaner vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Abwägung bzw. Empfehlung des städtebaulichen Steckbriefes aufgenommen.

In allen Bereichen ist zu den einzelnen Themenfeldern durch die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiteres Abwägungsmaterial hinzugekommen.

Der gesamte Auswahlprozess war dabei von Anfang an im Sinne der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung vom Landschaftsplaner begleitet. So wurde zu jeder der in Frage kommenden Siedlungsflächen auch ein landschaftsplanerischer

Steckbrief erarbeitet, wobei jeweils das Risikopotenzial für die verschiedenen Schutzgüter beurteilt wurde.

Die Beurteilungskriterien wurden dabei so gewählt, dass sie auch den Anforderungen an eine Umweltprüfung erfüllen.

Intensive Diskussion in den Gremien

Die Flächennutzungsplaninhalte und insbesondere die vorgeschlagenen Entwicklungsflächen wurden dabei intensiv durch Gemeinde- und Ortschaftsräte begleitet. Dabei wurden bereits potenzielle Entwicklungsflächen oder Teilbereiche von Entwicklungsflächen ausgeschieden, bzw. kamen in einigen Fällen auch neue hinzu.

3 VERFAHRENSABLAUF (farblich markiert Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses)

01.10.2009	GR	Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden nimmt das Kursbuch zur Stadtentwicklung Rheinfelden 2022 zustimmend zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt dem gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Aufstellung des Flächennutzungsplans zu empfehlen.
19.11.2009	GA	Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt fasst den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.
15.11.2010	GR	Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt empfiehlt, auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfs die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.
18.11.2010	GR	Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden empfiehlt, auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfs die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.
15.12.2010 - 31.01.2011		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
09.12.2010 - 31.01.2011		Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
13.12.2011	GR	Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden behandelt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und empfiehlt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs die Offenlage durchzuführen.
13.02.2012	GR	Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt behandelt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und empfiehlt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs die Offenlage durchzuführen.
22.03.2012	GA	Behandlung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt. Billigung des geänderten Flächennutzungsplan-Entwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB

10.04.2012 - 10.05.2012		Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 (2) BauGB.
02.04.2012 - 10.05.2012		Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
21.02.2013	GR	Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden billigt den geänderten FNP-Entwurf und empfiehlt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs eine erneute Offenlage durchzuführen.
11.03.2013	GR	Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt billigt den geänderten FNP-Entwurf und empfiehlt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs eine erneute Offenlage durchzuführen.
21.03.2013	GA	Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt billigt den geänderten FNP-Entwurf und beschließt auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs eine erneute Offenlage gem. § 4 a (3) BauGB durchzuführen.
29.05.2013 - 28.06.2013		Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 4a (3) BauGB.
23.05.2013 - 28.06.2013		Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB.
19.09.2013	GR	Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden behandelt die im Rahmen der Offenlage und der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und empfiehlt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs den Feststellungsbeschluss zu fassen.
02.12.2013	GR	Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt behandelt die im Rahmen der Offenlage und der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und empfiehlt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs den Feststellungsbeschluss zu fassen.
12.12.2013	GA	Behandlung der in der Offenlage und der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen. Der Gemeinsame Ausschuss fasst den Feststellungsbeschluss (Wirksamkeitsbeschluss) für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt.

4 UMWELTBELANGE

Der gemeinsame Ausschuss der VVG Rheinfelden-Schwörstadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Ziel der Neuaufstellung ist die Anpassung der Planung an die geänderten Rahmenbedingungen und vollzogenen räumlichen Entwicklungen. Ein Schwerpunkt der Planung liegt im Bereich der Siedlungsentwicklung. Hierbei ist aus Umweltsicht herauszustellen, dass trotz der Zielsetzungen der Innenentwicklung vor der Erschließung neuer Baugebiete auch neue Baugebiete ausgewiesen werden sollen. Der Frage des Bedarfes an Neuausweisungen wurde fachlich mit separaten Gutachten und Ausarbeitungen begegnet. Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssen Aussagen zur Standorteignung von möglichen

Bauflächen vor dem Hintergrund der mit solchen Gebieten verbundenen Belastungsfaktoren und Umweltauswirkungen getroffen werden.

Der Aufstellungsprozess des Flächennutzungsplans wurde durch einen Landschaftsplan, eine Umweltprüfung und durch einige Fachgutachten begleitet.

Die Umweltprüfung kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Die wesentlichen umweltrelevanten Ziele werden durch die entsprechenden fachgesetzlichen Vorgaben vorgegeben. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung des erweiterten Landschaftsplanes wurden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert.

Vorhandene Umweltqualitäten: Die Raumschaft der VVG Rheinfelden-Schwörstadt ist durch vielfältige Qualitäten und auch Empfindlichkeiten der Landschaftsfunktionen geprägt. Sie wurden im Landschaftsplan umfassend erfasst und beurteilt. Die nachfolgende Synthesekarte gibt hierzu einen Überblick.

Umweltprognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung: In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung von Entwicklungsflächen herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten.

Umweltprognose der Umweltauswirkungen: Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Vielzahl an Flächenalternativen untersucht. Die Beurteilung der geplanten Siedlungserweiterungen stellt heraus, dass eine Vielzahl an Flächen mit relativ geringen Problemen umsetzbar ist. Einige wenige Flächen greifen jedoch in so hochwertige Lebensräume ein, dass mit erheblichen, kaum ausgleichbaren Eingriffen gerechnet werden muss. Bei diesen Flächen wurde von einer Umsetzung abgeraten. Es handelt sich um die Flächen

- in Degerfelden D4 östlich A861
- in Degerfelden D5 südwestlich A861
- in Degerfelden D6 südöstlich A861
- in Minseln M2 östlich Baselmatten

Die Flächen stellen sich bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und Flächenreduzierungen etwas positiver dar, die erforderlichen Maßnahmen sind jedoch so umfangreich, dass die Ausweisung eines Gebietes unter Umweltgesichtspunkten nicht anzuraten ist. Während der internen Diskussionen wurden die Flächen D4, D5, D6 und M2 im Flächennutzungsplanentwurf nicht weiterverfolgt. Dies hat zu einer deutlichen Reduzierung des Eingriffsumfanges geführt.

Auch die Flächen R4/H3 Rheinfelden Süd I+II in Rheinfelden/Herten sind im Zusammenhang der sehr konfliktreichen Gebiete zu nennen. In diesem Fall jedoch wurden in einem parallelen Bebauungsplanverfahren die Konflikte im östlichen Teilbereich (Industriegebiet Rheinfelden-Süd) gelöst und die Fläche bereits umgesetzt. Im westlichen Teilbereich wurde die Fläche erheblich reduziert; es verbleiben jedoch trotzdem erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz. Diese Fläche ist im FNP Entwurf enthalten.

Im Rahmen der Bearbeitung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Erweiterungsflächen aufgrund neuerer Erkenntnisse in ihrer Abgrenzung verändert bzw. aus dem Verfahren genommen, was zu einer deutlichen Verbesserung der Planung unter Umweltaspekten beigetragen hat.

Natura 2000 und Artenschutz

Bei allen Planungen müssen im Kontext verschiedener Richtlinien der Europäischen Union und der nationaler Gesetze direkte oder indirekte Wirkungen auf Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten geprüft werden. Diese Aspekte sind in den Gesamtbeurteilungen einbezogen und werden im Nachfolgenden herausgestellt:

Eine direkte Betroffenheit von **NATURA 2000** durch Flächenumwidmungen mit erheblichen Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten ist bei folgenden Flächenalternativen gegeben:

- Östlich A 861, Degerfelden (D4): IGebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) IDinkelberg. Betroffen ist hier der Sandgrubengraben. Um diesen Eingriff zu vermeiden bzw. zu minimieren wurde die Fläche zunächst im Osten reduziert und Überlegungen zu Verlegungen eines Teilabschnittes angestellt. Letztlich wurde diese Fläche nicht in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen.
- Hohle Gasse I, Minseln (M1A): IGebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) IDinkelberg. Durch die Reduzierung der Fläche im westlichen Bereich wird ein Abstand von über 30m zum FFH-Gebiet eingehalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Hohle Gasse II, Minseln (M1): IGebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) IDinkelberg grenzt nach Südwesten an. Durch die Reduzierung der Fläche wird ein Abstand von über 30m zum FFH-Gebiet eingehalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bei den Flächenumwidmungen kann nach eingehender Betrachtung davon ausgegangen werden, dass durch die Flächennutzungsplanausweisungen in keiner Weise das gemeinschaftliche Schutzgebietssystem betroffen ist.

Besonders und streng geschützte Arten: Geprüft wurde in einem ersten Schritt, ob das Planwerk mit seinen beabsichtigten Flächenausweisungen den flächenbezogenen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landes Baden-Württemberg widerspricht. Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Des Weiteren wurden die Flächen im Zuge der landschaftsplanerischen Betrachtungen auch im Hinblick des Artenschutzes in Augenschein genommen. Hierbei ist insbesondere das Gebiet des geplanten Gewerbegebietes Rheinfelden-Süd anzusprechen. Bei diesem Gebiet wurde bereits mit dem Bebauungsplanverfahren begonnen. In diesem Rahmen erfolgen vertiefte Untersuchungen zum Artenschutz. Derzeitiger Kenntnisstand ist, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht das Vorkommen der Feldlerche relevant ist, die innerhalb des geplanten Gewerbegebietes mit drei und nördlich angrenzend mit einem Revier vertreten ist (2010). 2011 wurden auf der Fläche ebenfalls drei Reviere festgestellt, das Revier nördlich der Bahn war nicht besetzt. Die Feldlerche ist nach den vorliegenden Daten und Erhebungen in benachbarten Feldfluren im Raum Rheinfelden extrem selten und weist hier einen sehr ungünstigen Erhaltungszustand auf. In mehreren stichprobenartig kontrollierten Feldfluren im Raum Wyhlen/Herten/Rheinfelden konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Auch auf dem Dinkelberg sind die naturräumlichen Gegebenheiten als Lebensraum für die Feldlerche nicht geeignet, es konnten auch hier keine Reviere nachgewiesen werden.

Im Industriegebiet Rheinfelden Süd wurde zudem am Bahndamm im Osten der Neuntöter als Brutvogel nachgewiesen. Ansonsten wurden keine rechtlich relevanten Arten kartiert, andere europarechtlich geschützten Arten sind in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht zu erwarten. Der Konflikt mit dem Feldlerchenvorkommen wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für das Industriegebiet Rheinfelden-Süd ge-

löst. Im Gebiet H3 konnte die Feldlerchenproblematik noch nicht gelöst werden; diese Fläche ist jedoch im Monitoring enthalten.

Für die Gebiete S1 Schwörstadt - Augst-, Vogel-, Haidematt und S2 Schwörstadt - Grabenacker Ost lagen bereits Untersuchungen zum Artenschutz vor. Aufgrund der Stellungnahmen mit weiteren Hinweisen auf evtl. betroffene Arten wurden die Gebiete M1, Minseln, Dühlen, R2, Rheinfelden, östlich Cranachstraße, R3, Rheinfelden, Westlich Warmbach, S5, Schwörstadt, westlich Sportplatz und S6, Dossenbach, Dohlen im Rahmen einer Übersichtsbegehung auf artenschutzrechtliche Fragestellungen überprüft. Bei den übrigen Gebieten des FNP-Entwurfes erfolgten keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes. Eine Betroffenheit ist bislang nicht erkennbar. Bei den Konkretisierungen in den Bebauungsplanverfahren ist dies jedoch vertieft zu klären. FFH-Lebensraumtypen: Eine Betroffenheit von erfassten FFH-Lebensraumtypen durch die Planungen des Flächennutzungsplanes konnte nicht festgestellt werden.

Umwelthaftung: Eine Haftung von Kommune, Behörden und Planer im Kontext der EU-Umwelthaftungsrichtlinie und des nationalen Umweltschadensgesetzes kann nur erfolgen, wenn der konkret später eintretende Umweltschaden an Arten und natürlichen Lebensräumen im Verfahren ermittelt und ggf. kompensiert wurde. In der konkreten Anwendung im Flächennutzungsplanverfahren der VVG Rheinfelden-Schwörstadt ist hier wiederum auf die Maßstabebene und die Datenlage hinzuweisen. Mit der oben bereits angesprochenen Betrachtungen des Artenschutz wird versucht, die Fragestellung für die einzelnen Entwicklungsflächen abzuarbeiten und in die Abwägung einzubeziehen. Das Kompensationskonzept im Landschaftsplan wird notwendige Kompensationen ermöglichen.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen und Kenntnislücken: Bei der Umweltprüfung hat sich gezeigt, dass die Zusammenstellung einiger Daten Schwierigkeiten bereitet. Hervorzuheben sind hierbei Aussagen zur Thematik Lärm und Schadgase sowie zum Artenschutz.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung: Das Monitoring zum Flächennutzungsplan soll sich auf den zentralen Aspekt der Inanspruchnahme von Landschaft für Siedlungs- und Verkehrsnutzung beschränken. Bei der Planaufstellung wurde insbesondere eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und eine Vermeidung von Umweltauswirkungen dadurch erzielt, dass durch den Alternativenvergleich sehr konfliktreiche Bauflächen möglichst aus der Planung genommen wurden. Dieser Gedankenansatz soll im Monitoring durch geeignete Indikatoren fortgeführt werden und im Turnus von 5 Jahren durch die VG Rheinfelden - Schwörstadt durchgeführt werden.

Fazit: Insgesamt konnten im Planungsprozess des Flächennutzungsplanes der VVG Rheinfelden-Schwörstadt eine Vielzahl an Umweltkonflikten vermieden und reduziert werden.

5 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Bedarfsprognose Wohnbauflächen	
Der prognostizierte Bedarf für Wohnbauflächen sei zu hoch.	Die Bedarfsprognose wurde sorgfältig und gestützt auf die sozioökonomische Studie des Stadtplaners Herrn Fleck erstellt und in mehreren Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium abgestimmt. Bebauungsplanreserven und die Reserven des aktivierbaren Baulückenpotenzials ermittelt und bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Auch der Regionalverband hat bestätigt, dass die Bedarfsprognosen für Wohnbauflächen den Ergebnissen der Abstimmungsgespräche entsprechen und diesen ausdrücklich zugestimmt.
Bedarfsprognose Gewerbeflächenbedarf	
Der prognostizierte Bedarf für gewerbliche Bauflächen sei zu hoch.	Der gewerbliche Flächenbedarf wurde unter großem Aufwand und anhand einer Befragung der ortsansässigen Gewerbebetriebe sorgsam ermittelt. Im Laufe des Verfahrens wurden die Bedarfsprognosen mehrfach überarbeitet und deutlich reduziert und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Auch bei Gewerbeflächen wurden die Bebauungsplanreserven und die Reserven des aktivierbaren Baulückenpotenzials ermittelt und bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Die gewerblichen Bauflächen, im nun vorgesehenen Umfang, werden von der Gemeinde Schwörstadt und der Stadt Rheinfelden für die zukünftige gewerbliche Entwicklung und zur Erfüllung der Funktion als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe dringend benötigt.
Konflikt mit der Landwirtschaft	
Kritik bezüglich der umfangreichen Ausweisung von Bau- und Ausgleichsflächen auf hochertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen.	Der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden wurde sachgerecht in die Abwägung eingestellt. Der Umfang der Flächenausweisungen wurde im Laufe des Verfahrens deutlich reduziert. In den Fällen der vorgesehenen Bauflächen haben sich die Gemeinden entschlossen, den Belangen der Stadt- und Ortsentwicklung und der Sicherung von Flächen, für die zukünftige bauliche Entwicklung den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.
Konflikt mit der Flurbereinigung	
Eine große Anzahl der Planungen im Flächennutzungsplan stehen im Konflikt mit laufenden Flurneuordnungsverfahren	Der vorliegende FNP-Entwurf berücksichtigt die Planungen und Ziele der laufenden und geplanten Flurneuordnungen so dass alle Konflikte ausgeräumt wurden.
Konflikte mit Darstellungen des Regionalplans	
Hinweis der Raumordnungsbehörde, dass die Entwicklungsfläche S 5 innerhalb eines regionalen	Im Vergleich der beiden Plangebiete S 1 und S 5 hat die Gemeinde festgestellt, dass der Fläche S 5 aus

Grünzugs liegt, in dem eine Besiedlung nicht stattfindet. Bis zur Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans ist entweder der Regionalplan zu ändern oder ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.	ortsplanerischen Erwägungen (ÖPNV-Zugang, Nutzungskonflikte) und aufgrund geringerer ökologischer Wertigkeit der Vorrang einzuräumen ist und daher die zukünftige wohnbauliche Entwicklung im Bereich S 5 westlich des Sportplatzes erfolgen soll. Zu diesem Zwecke wurde parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und am 24.03.2014 positiv entschieden, so dass die Tragfähigkeit der Planung nachgewiesen und die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit der Baufläche geschaffen wurde.
Darstellung forstlicher Belange	
Die höhere Forstbehörde weist auf Unklarheiten bezüglich der Waldflächendarstellung hin.	Die Hinweise wurden aufgegriffen. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde, insbesondere dem örtlich zuständigen Forstbezirk Schopfheim, hat der Landschaftsplaner die Waldflächendarstellungen im Flächennutzungsplan überprüft, korrigiert und ergänzt. Ebenso wurden die betroffenen Steckbriefe entsprechend angepasst
Konflikt mit einer Trassenvariante der A 98	
Forderung des Regierungspräsidiums Ref. 56 auf die Bauflächen S 1, S 2, S 4 und S 5 im Interesse der Freihaltung der im Bereich Schwörstadt südlich der Bahngleise verlaufenden Taltrassenvariante der A 98 Abschnitt 5.	Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens kam deutlich zum Ausdruck, dass die rheinnahen Flächen südlich der Bahn eine hohe Attraktivität für den Wohnungsbau aufweisen. Die Wohnbauflächen liegen nahe zu den Infrastruktureinrichtungen im Ortskern zu Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV und zu den bestehenden Freizeitflächen (Sportplatz, Schwimmbad, Naherholung am Rhein). Gleichzeitig bieten die Bauflächen die Chance für eine kompaktere Siedlungsstruktur, da sich die Bauflächen am westlichen und östlichen Ortsrand immer weiter vom Ortskern entfernen und einer Siedlungsstruktur der kurzen Wege entgegenstehen. Geeignete Alternativflächen stehen für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Straßenführung der genannten Taltrasse war nicht Bestandteil der in der Planfeststellung untersuchten Alternativtrassen und stellt daher keinen hinreichend verfestigten Planungsstand dar.
Konflikt mit Belangen der Deutschen Bundesbahn	
Hinweis der DB auf vollständige Darstellung der Bahnflächen sowie auf den Vorrang der Bahnanlagen vor öffentlichen Verkehrsflächen bei Kreuzungen.	Die Änderungswünsche der Bahn wurden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.
Öffentlichkeitsbeteiligung	
Private Bauwünsche	Seitens der Öffentlichkeit wurden über das gesamte Verfahren hinweg konkrete Bauwünsche vorgetragen, die im Einzelnen geprüft wurden. In einzelnen Fällen konnten die Wünsche Berücksichtigt werden und sind in Entwicklungsflächen aufgegangen. In der Mehrzahl der Fälle waren die Wünsche jedoch nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar bzw. konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie unter Abwägung aller Belange schlechter für eine bauliche Entwicklung geeignet wären, als die bisher von der Gemeinde vorgesehenen.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB

Fläche R 3 Warmbach als Wohnbaufläche ausweisen.	Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Nähe von Autobahn und B 34 sowie in Nachbarschaft der Zollanlage und den dadurch zu erwartenden Immissionen ist das Gebiet nicht für eine Wohnbaufläche geeignet.
Kritik an der Ausweisung der Wohnbaufläche E 2 Biefang-West weil es besser geeignete Alternativen gäbe.	Die Fläche Biefang West (E2) ist bereits im gültigen und genehmigten Flächennutzungsplan von 1980 enthalten und wird lediglich übernommen und im westlichen Teilbereich sogar reduziert. Eine Alternativenprüfung hat daher bereits 1980 stattgefunden und wurde im Rahmen des jetzigen Flächennutzungsplanverfahrens nochmals überprüft. Der Ortschaftsrat und der Gemeinderat haben sich für die Beibehaltung dieser Fläche ausgesprochen, da die genannten Alternativen nicht überzeugen konnten.
Hinweise eines ansässigen Industriebetriebes zum Nutzungskonflikt zwischen Industriebetrieb und umgebender bestehender und geplanter Bebauung im Bereich Grendelmatt III	Die Stadt Rheinfelden ist und bleibt im Gespräch mit der Firma. Gemäß Referat 54.1 beim Regierungspräsidium ist davon auszugehen, dass für die im Flächennutzungsplan enthaltenden Flächen keine Gefährdung zu befürchten ist und sie daher unverändert ausgewiesen werden können. Sollte sich aus einem bis Mitte des Jahres 2014 vorgelegten Gutachten ein Änderungsbedarf ergeben, so kann diesem entweder im Bebauungsplanverfahren oder in einem punktuellen Flächennutzungsplanänderungsverfahren Rechnung getragen werden.
Antrag auf Ausweisung einer Wasserfläche für Modellschiffe	Es bestehen erhebliche Zweifel an der technischen Machbarkeit. Außerdem ist eine Gefährdung des Grundwassers bei den notwendigen Bohrungen nicht auszuschließen. Eine Alternativfläche bei Schloss Beuggen ist schwierig zu erschließen und wird vom Ortschaftsrat Karsau abgelehnt. Deswegen wird das Projekt zurückgestellt und empfohlen, im Bereich des Bebauungsplanes ISport- und Freizeitzentrum westlich der Mouscron-Allee eine Ansiedlung zu untersuchen.
Kritik an der Ausweisung der Wohnbaufläche S 6 Zohlen hinsichtlich der Nutzungskonflikte zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.	Das Gebiet Zohlen wurde grundsätzlich aus dem wirksamen FNP übernommen und soll nach dem Willen der Gemeinde auch beibehalten werden, da es die einzige Baufläche im Ortsteil Dossenbach darstellt, die zur örtlichen Eigenentwicklung dringend benötigt wird. Der Konflikt ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und geeignete Lösungsmöglichkeiten bzw. Minimierungsmaßnahmen zu ermitteln. Der Betrieb hat bereits heute auf die bestehende Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen.
Kritik an der geplanten Erschließung der Flächen S 1 und S5. Anregung einer alternativen Unterführung.	Im Vergleich zu den bestehenden Unterführungen in der Eisbahnstraße und von der Hauptstraße zur Rheinbadstraße erscheint der Bahnübergang an der Rheinstraße, auch unter einer Kosten-Nutzen - Betrachtung noch am ehesten Ausbau- und Leistungsfähig. Genauere Details der Erschließung sind jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens, sondern müssen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplangenaueer untersucht und geprüft werden.